



Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

Beirat bei dem BStU, 10106 Berlin

An die
Vorsitzende des Ausschusses
Für Kultur und Medien
Frau Prof. Monika Grütters, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

An die
Berichterstatlerin des Ausschusses für
Kultur und Medien der CDU/CSU-Fraktion
Frau Beatrix Philipp, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

An den
Berichterstatter des Ausschusses für
Kultur und Medien der SPD-Fraktion
Herrn Dr. h. c. Wolfgang Thierse, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

An den
Berichterstatter des Ausschusses für
Kultur und Medien der FDP-Fraktion
Herrn Reiner Deutschmann, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

An die
Berichterstatlerin des Ausschusses für Kultur
und Medien der Fraktion DIE LINKE
Frau Dr. Lukrezia Jochimsen, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Richard Schröder

Vorsitzender des Beirates bei dem BStU

HAUSANSCHRIFT Karl-Liebknecht-Str. 31/33, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT BStU, 10106 Berlin

INTERNET www.bstu.de
TEL 0 30 / 23 24 – 72 55
FAX 0 30 / 23 24 – 71 59

An den
Berichterstatter des Ausschusses
für Kultur und Medien
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Wolfgang Wieland, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

An den
Beauftragten der Bundesregierung für
Kultur und Medien
Herrn Staatsminister Bernd Neumann, MdB
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Str. 1
11012 Berlin

BETREFF **Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes**
BEZUG Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 24. Mai 2011,
BT-Drucks. 17/5894
DATUM 23. Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat des BStU hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 intensiv mit Fragen der anstehenden Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes beschäftigt. Grundlage der Beratungen war der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 24. Mai 2011, zu dem in der kommenden Woche die öffentliche Anhörung der Sachverständigen im Bundestag stattfinden wird.

Der Beirat begrüßt ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Überprüfungsmöglichkeiten sowie die geplanten Verbesserungen der Zugangsmöglichkeiten zu den MfS-Unterlagen für Privatpersonen sowie für Forschung und Medien.

In Ergänzung zu der bereits vorgesehenen Erweiterung des Kreises der überprüfbaren Personen um die Inhaber leitender Funktionen im öffentlichen Dienst ab der Besoldungsgruppe A 13 bzw. der Entgeltgruppe E 13 (Gesetzentwurf zu §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 d) StUG) schlägt der Beirat die Einfügung einer gesonderten Klausel vor, die die Überprüfbarkeit derjenigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes regelt, die in den Bereichen Justiz und Polizei leitende Funktionen innehaben und hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. In diesen Bereichen sollte – angesichts der Wahrnehmung staatlicher Kernaufgaben und im Hinblick auf die besonderen Organisationsstrukturen sowie die diesbezügliche Besoldung bzw. Entgelt in den ostdeutschen Bundesländern – auch das Führungspersonal der unteren Ebenen bereits ab der Besoldungsgruppe A 9 bzw. der Entgeltgruppe E 9 überprüfbar sein.

SEITE 3 VON 3 Vorgeschlagen wird daher die ergänzende Einfügung einer Klausel §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 e) StUG (neue Fassung) folgenden Inhalts:

„e) Beschäftigte im öffentlichen Dienst auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die in den Bereichen Justiz oder Polizei eine leitende Funktion ausüben und mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut sind.“

Darüber hinaus spricht sich der Beirat mehrheitlich für die vorgesehene Verlängerung der Überprüfungsfristen um weitere acht Jahre aus.

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Zugangsrechte für nahe Angehörige nach § 15 StUG gibt der Beirat zu bedenken, dass der Begriff der „sonstigen berechtigten Interessen“ grundsätzlich weit ausgelegt wird. Nach der aktuellen Fassung des Entwurfes müsste nahezu jede sachliche Begründung als berechtigtes Interesse anerkannt werden, beispielsweise auch die Klärung vermögensrechtlicher Fragen oder sonstiger Familienstreitigkeiten. Dieses Umstands sollte sich der Gesetzgeber bewusst sein. Angeregt wird daher eine klarere und – im Hinblick auf den Aufarbeitungszweck des Stasi-Unterlagen-Gesetzes – präzisere Definition der in diesem Zusammenhang geltend zu machenden berechtigten Interessen, zumindest in der Begründung des Gesetzes.

Schließlich spricht sich der Beirat für eine präzisierende Klarstellung zur Verschwiegenheitspflicht nach § 39 Abs. 4 StUG aus. Es sollte unstreitig möglich sein, dass Beiratsmitglieder sich extern zu im Beirat behandelten Themen äußern können; die gebotene Verschwiegenheit zu behördeninternen Tatsachen oder zu Äußerungen anderer Personen im Rahmen der Beiratstätigkeit bleibt selbstverständlich unberührt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die genannten Punkte bei den anstehenden parlamentarischen Beratungen zur Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Richard Schröder